

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 76/09 B

L 1 KR 410/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 2631/06 (SG Bayreuth)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,

Beschwerdeführerin,

2. ,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

3. Pflegekasse der Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Auf die Klage des Rentenversicherungsträgers hat das SG unter Aufhebung eines anderslautenden Bescheids des beklagten Krankenversicherungsträgers festgestellt, dass die Beigeladene zu 1. im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. seit dem 26.1.2000 der Rentenversicherungspflicht nach § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI unterliege. Die Berufung der Beigeladenen zu 1. hat das LSG zurückgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 5.8.2009.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beigeladene zu 1. hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Die Beigeladene zu 1. beruft sich zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im all-



gemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

6 Die Beigeladene zu 1. hält für klärungsbedürftig, ob die Regelung des § 66 Abs 2 SGG auch zugunsten desjenigen (Sozialversicherungsträgers) anwendbar ist, der die Voraussetzungen der Anwendbarkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat. Hierzu erläutert sie, die Beklagte sei zur Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht berufen. Diese Entscheidung sei sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber der Klägerin bekanntzugeben. Hierbei sei eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Sei diese richtig erteilt, führe dies zu einer Anfechtungsfrist von einem Monat. Den Eintritt dieser vom Gesetz vorgesehenen Folge habe die Klägerin durch ihre Mitwirkung an der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zur Behandlung von Beitragsbescheiden durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger vom 29.3.2001 zu verhindern versucht. Dort sei festgelegt, dass gegenüber dem Fremdversicherungsträger grundsätzlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden solle, woran sich die Beklagte vorliegend auch gehalten habe. Obwohl die Klägerin das Unterbleiben einer Rechtsbehelfsbelehrung zurechenbar veranlasst habe, berufe sie sich nunmehr - wie auch in mindestens 35 anderen Fällen - auf die Frist nach § 66 Abs 2 SGG (Berechtigung zur Einlegung des Rechtsbehelfs binnen Jahresfrist). Das Recht sei dahingehend fortzubilden, dass sich auf § 66 Abs 2 SGG nicht berufen könne, wer dessen Anwendung entgegen Treu und Glauben herbeigeführt habe.

7 Damit ist den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht genügt. Denn die Beigeladene zu 1. hat die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Sie legt schon nicht dar, dass das LSG den von ihr beschriebenen Sachverhalt festgestellt hat, der erst das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung erklären soll. Vielmehr führt sie aus, die Vorinstanzen hätten die von ihr beschriebene Problematik gar nicht behandelt. Sie hätten lediglich formal das Fehlen der Belehrung sowie das Einhalten der Jahresfrist festgestellt und sodann den allgemeinen Verwirkungstatbestand geprüft, aber verneint. Auf Grundlage dieses Vorbringens ist nicht erkennbar, wie die von der Beigeladenen zu 1. aufgeworfene Rechtsfrage Gegenstand der Entscheidung in der Revision werden könnte.



- 8 2. Die Beigeladene zu 1. macht des Weiteren eine Abweichung der Berufungsentscheidung vom Urteil des Senats vom 24.1.2007 (*B 12 KR 31/06 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 7*) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der Berufungsentscheidung enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Die Beigeladene zu 1. hat in ihrer Beschwerdebegründung schon nicht in der gebotenen Weise einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG bezeichnet, sondern einzelne Aussagen des SG, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht nach § 153 Abs 2 SGG Bezug genommen hat, in ihrem Sinne interpretiert (*vgl S 11 der Beschwerdebegründung: "Allerdings zeigen die Ausführungen ..."*) und mit ihrer Divergenzrüge eigene rechtliche Schlussfolgerungen zugrunde gelegt. Auch hat die Beigeladene zu 1. die Unvereinbarkeit eines Rechtssatzes des BSG und eines - angenommenen - Rechtssatzes des LSG nicht substantiiert herausgearbeitet. Hierfür reicht es nicht, darauf hinzuweisen, dass sich der Widerspruch "in der Gewichtung der Bedeutung der arbeitsvertraglichen Regelungen" zeige (*vgl S 11 der Beschwerdebegründung*), und dem LSG "in allen Fällen fehlender vertraglicher Regelung" den "Schluss" zu unterstellen, "dass das Bestehen des Arbeitsvertrags maßgeblich für eine abhängige Beschäftigung" spreche. Insgesamt ergibt sich, dass die Beigeladene zu 1. mit ihrer Divergenzrüge unter Bezugnahme auf einzelne Begründungselemente der Berufungsentscheidung bzw (hier) der erstinstanzlichen Entscheidung die aus ihrer Sicht unzutreffende Anwendung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt rügt. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

